

Dr. Erich Janutin, stv. Geschäftsführer der EKAS, Luzern

Persönlicher Sicherheitspass der EKAS

Die EKAS hat ein neues Präventionsinstrument geschaffen: den Persönlichen Sicherheitspass. Darin werden Ausbildungen und Instruktionen eingetragen. Er ermöglicht den Verantwortlichen im Betrieb, schnell einen Überblick zu erhalten, ob die Arbeitnehmenden über die erforderlichen Qualifikationen und das nötige Fachwissen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für eine bestimmte Arbeit oder Tätigkeit verfügen. Dadurch lässt sich das Unfallrisiko erheblich senken.

Der Persönliche Sicherheitspass der EKAS (Bestellnummer 6090.d, s. Abbildung 1) richtet sich an alle Arbeitnehmenden ausser an die im Personalverleih verliehenen Arbeitskräfte. Für letztere existiert ein spezieller Sicherheitspass; EKAS-Bestellnummer 6060.d. Der Pass ist Eigentum der jeweiligen Arbeitnehmerin bzw. des jeweiligen Arbeitnehmers.

Unfallrisiko durch Information reduzieren

Im EKAS-Sicherheitspass werden Ausbildungen und Instruktionen eingetragen, die im Zusammenhang zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stehen. Der EKAS-Sicherheitspass ermöglicht raschen Überblick, ob eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in den relevanten Fragen auf dem Gebiet von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz genügend vorbereitet sind. Damit lässt sich das Risiko, einen Berufsunfall zu erleiden, erheblich reduzieren. Der Sicherheitspass entbindet den Betrieb jedoch nicht davon, die Umsetzung der aufgeführten Kenntnisse während des Arbeitseinsatzes regelmässig zu überprüfen.



Abb. 1: Im Persönlichen Sicherheitspass der EKAS werden alle relevanten Ausbildungen und Instruktionen zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eingetragen

Höhere Chancen auf dem Arbeitsmarkt

Der EKAS-Sicherheitspass erhöht die Chancen der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkt. Deshalb sollen dem Inhaber möglichst alle Instruktionen und Ausbildungen in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit einem Eintrag bescheinigt werden.

In der ausführlichen Einleitung sind die relevanten Rechtsgrundlagen aufgeführt. Aus ihr gehen auch Hinweise zur Anwendung hervor.

Auf Seite 2 werden die Personalien, die AHV-Nummer und die Berufsabschlüsse eingetragen (s. Abbildung 2, Seite 32).

Einträge für Ausbildungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Zusätzlich zu den erwähnten Angaben auf Seite 2 des EKAS-Sicherheitspasses können auf den Seiten 10 bis 41 durch die Berechtigten vor allem Einträge von Ausbildungen und Instruktionen vorgenommen werden. Diese Eintragungen betreffen Ausbildungen und Instruktionen auf dem Gebiete der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (s. Abbildung 3).

Im EKAS-Sicherheitspass können Kurse und Instruktionen eingetragen werden, die mit einer bestimmten Arbeit oder mit einer bestimmten Baustelle oder mit einem bestimmten Betrieb in Verbindung stehen, aber auch solche, die nicht unmittelbar mit einem Einsatz und allenfalls auch nicht mit dem Arbeitgeber im Zusammenhang stehen. Träger der Kurse können z.B. Hochschulen, die EKAS, die Suva, Verbände sowie Hersteller von Geräten und Materialien sein.

Aufzuführen sind die Bezeichnung oder der Name des Kurses, der Instruktion bzw. der Einführung sowie die wichtig-

Kurs / Instruktion, Lerneinheit Kursinhalt				
Kursdaten	von	bis		
Dauer	Woche(n)	Tag(e)	Stunde(n)	
Ort		Datum		Ausbildungsstätte / Betrieb (Stempel, Unterschrift)
Kurs / Instruktion,	Lerneinheit			
Kursinhalt				
Kursdaten	von	bis		
Dauer	Woche(n)	Tag(e)	Stunde(n)	
Ort		Datum		Ausbildungsstätte / Betrieb (Stempel, Unterschrift)
Kurs / Instruktion,	Lerneinheit			
Kursinhalt				
Kursdaten	von	bis	11	
Dauer	Woche(n)	Tag(e)	Stunde(n)	
Ort		Datum	1 1	Ausbildungsstätte / Betrieb (Stempel, Unterschrift)

Abb. 3: Alle Ausbildungen und Instruktionen im Bereich der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz können eingetragen werden.

sten Kurs- oder Instruktionsinhalte. Wichtig sind auch die Dauer der Ausbildung, Ort, Datum, Betrieb/Firma oder Bildungsanbieter/Ausbildungsstätte und eine nachvollziehbare Unterschrift. Diese Angaben ermöglichen allfällig nötige spätere Abklärungen. Zur Eintragung berechtigte Arbeitgeber können namentlich Betriebsinhaber, Vorgesetzte oder Linienverantwortliche sein.

Erleichterter Nachweis von erfolgten Ausbildungen

Die Arbeitgeber sind gemäss Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes für die Arbeitssicherheit und gestützt auf Artikel 6 des Arbeitsgesetzes für den

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlich. Eine analoge Vorschrift findet sich ausserdem in Artikel 328 des Obligationenrechtes. Der Gesetzgeber überträgt den Arbeitgebern aufgrund der Artikel 3 und folgende der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) eine Reihe von Pflichten. Mit den Eintragungen im vorliegenden EKAS-Sicherheitspass wird den Arbeitgebern der Nachweis der notwendigen Instruktion/Einführung bzw. der notwendigen Ausbildung ihrer Arbeitnehmerin oder ihres Arbeitnehmers auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erleichtert. Die Führung des EKAS-Sicherheitspasses wird deshalb sehr empfohlen. Er stellt einen Mehrwert für alle dar.

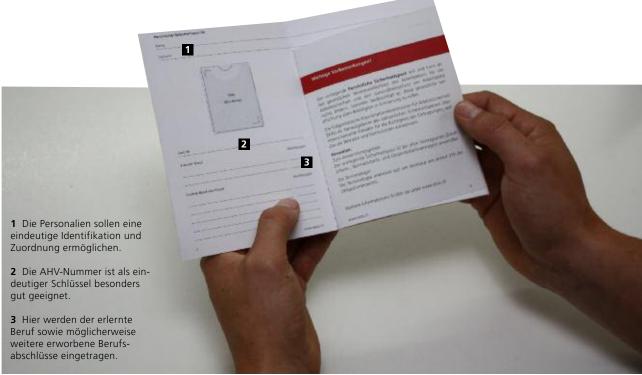


Abb. 2: Eintrag von Personalien, AHV-Nummer und Berufsabschlüssen